



ELTERNVEREIN  
UTZENSTORF

# Statuten des Elternvereins Utzenstorf

(gegründet 21.05.92)

**Überarbeitete Version 2005**  
Genehmigt durch die Hauptversammlung vom 25. Februar 2005

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1: Name, Sitz**

Unter dem Namen Elternverein Utzenstorf besteht mit Sitz in Utzenstorf ein Verein, gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### **Art. 2: Zweck**

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Familien in der Gemeinde, um

- a) Sie in allen Belangen, welche die Erziehung des Klein- und Schulkindes betreffen, zu informieren und zu fördern;
- b) Im Rahmen der Vereinsaktivitäten die Entwicklung der Kinder zu fördern;
- c) Die Kontakte zwischen den Familien zu pflegen;
- d) Die Interessen der Familien gegenüber Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit zu vertreten;
- e) Selbsthilfeorganisation unter Eltern zu fördern;
- f) Die Gemeinschaft unter den Vereinsmitgliedern, anderen interessierten Organisationen und der übrigen Bevölkerung zu pflegen.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3: Mitglieder**

Der Verein besteht aus Mitgliedern (Einzelpersonen und Familien), Gönnern und Ehrenmitgliedern.

Mitglieder können werden:

- a) Natürliche Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben;
- b) Familien

### **Art. 4: Gönner**

Gönner können natürliche und juristische Personen werden, die sich für den Zweck des Vereins interessieren.

### **Art. 5: Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Vereinsversammlung.

### **Art. 6: Beitritt**

Der Beitritt der Mitglieder erfolgt durch mündliche oder schriftliche Beitrittserklärung und die Bezahlung des Jahresbeitrages.

### **Art. 7: Pflichten**

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Interessen des Vereins zu wahren und die Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane einzuhalten.

Die Mitglieder verpflichten sich den durch die Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

### **Art. 8: Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung) sowie durch Ausschluss.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Alle aus der Mitgliedschaft stammenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben jedoch bestehen, insbesondere geschuldete Jahresbeiträge.

#### **Art.9: Austritt**

Die Mitgliedschaft ist jederzeit auf Ende des Rechnungsjahres kündbar.

#### **Art. 10: Ausschluss**

Mitglieder, die ihre Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllen, den Statuten oder Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Mitglieder, die ihre Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlen, werden vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass ihnen ein Rekursrecht zusteht.

### **III. Organisation**

#### **Art. 11: Organe**

Die Vereinsorgane sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

#### **Art. 12: Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zuzustellen.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens drei Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge ausserhalb des Bereiches der Traktanden, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, sind vom Vorstand zur Prüfung entgegenzunehmen. Beschlussfassung über derartige Anträge ist erst in einer späteren Vereinsversammlung möglich.

#### **Art. 13: Vorsitz**

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüssen und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

#### **Art. 14: Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

#### **Art. 15: Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Familien haben ebenfalls eine Stimme, die durch ein Familienmitglied abgegeben wird.

Stellvertretung durch andere Vereinsmitglieder oder Auswärtige ist ausgeschlossen.

Gönner haben kein Stimm- oder Wahlrecht.

### **Art. 16: Beschlussfassung**

Die Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie persönlich betreffen, kein Stimmrecht.

### **Art. 17: Befugnisse**

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung
- b) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
- e) Abberufung von Mitgliedern, des Vorstandes und der Kontrollstelle
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassungen über Rekurse im Sinne von Art. 10
- h) Festsetzung und Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- j) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind

### **Art. 18: Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Beisitzer

Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Werden während einer Amtsdauer Ersatz- oder Ergänzungswahlen getroffen, so vollendet der Neugewählte die laufende Amtsperiode.

### **Art. 19: Sitzungen**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und soll eine Auflistung der Traktanden enthalten.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

### **Art. 20: Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder vor. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet er mit zweiter Stimme.

### **Art. 21: Traktanden**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

#### **Art. 22: Befugnisse**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a) Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- c) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- d) Einberufung der Vereinsversammlung
- e) Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung
- f) Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten

#### **Art. 23: Zeichnungsberechtigung**

Präsident, Vizepräsident und Sekretär zeichnen kollektiv zu zweien. Für den Zahlungsverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

#### **Art. 24: Kontrollstelle**

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Die Kontrollstelle hat die Rechnungsführung des Vereins zu prüfen und der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

### **IV. Finanzen**

#### **Art. 25: Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 26: Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Den Jahresbeiträgen, welche je nach Kategorie abgestuft sind
- b) Erträgen aus Angeboten oder Aktivitäten
- c) Den Vermögenserträgen
- d) Allfälligen Zuwendungen

#### **Art. 27: Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **V. Statutenrevision, Auflösung des Vereins**

#### **Art. 28: Statutenrevision**

Statutenrevisionen können von der Vereinsversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

#### **Art. 29: Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann – ausser in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen – nur von einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

**Art. 30: Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins**

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

**VI. Schlussbestimmungen****Art. 31: Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Hauptversammlung vom 25. Februar 2000 genehmigt worden.

Die vorliegende überarbeitete Version wurde an der Hauptversammlung vom 25. Februar 2005 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt.

Utzenstorf, 25. Februar 2005